

14. 10. 1916

L70000

50

Personenlexikon (alphabet.)

A-F

1

— (Eheirrennung nach 40 Jahren.) Beim Wiener Zivil-landesgerichte brachte der ehemalige Schauspieler und derzeitige Gutsbesitzer Engelbert Adam eine Eheirrennungsklage gegen seine Gattin, die Schauspielerin Elisabeth Adam, ein und führte in der Klage aus, er habe im Jahre 1876, nachdem er seinen Austritt aus der katholischen Kirche bei der Bezirkshauptmannschaft Baden angezeigt hatte und konfessionslos geworden war, mit seiner jetzigen Frau, die beim mosaischen Religionsbekenntnisse angehörte, in Mödling eine Zivilehe geschlossen und sei die Trauung von dem damaligen Badener Bezirkshauptmann und nachherigem Statthalter von Niederösterreich Grafen Rielmansegg vollzogen worden. Dies wurde besonders betont, weil seine Austrittserklärung nicht mehr vorfindlich ist und ein Beamter vom Range und von der Bedeutung des Grafen Rielmansegg die Ziviltrauung sicher nicht vollzogen hätte, wenn der Austritt aus der katholischen Kirche nicht angemeldet worden wäre. In der Sache selbst wurde als Eheirrennungsgrund böshafte Verlassen der Frau angegeben, weil sie seinerzeit, nachdem sie in Wien am Deutschen Volkstheater engagiert war, sich geweigert habe, ihm in seinen neuen Engagementsort nach Troppau zu folgen, indem sie kurz und bündig erklärt habe: „Du kannst dir eine andere nehmen, ich segne euch!“ Ferner macht der Kläger Ehebruch der Gattin als Eheirrennungsgrund geltend und nennt den Mann, mit dem sie ein Verhältnis unterhalte. Die Beklagte macht ihrerseits Ehebruch des Klägers geltend, der ein Verhältnis mit seiner Wirtschaftlerin unterhalte. Der Kläger erklärte diesbezüglich, er sei genötigt, sich eine Wirtschaftlerin zu halten, verweigerte aber die Aussage darüber, ob er ein Verhältnis mit ihr unterhalte. Auch die Wirtschaftlerin entschlug sich diesfalls der Zeugenaussage. Der Ehebandsverteidiger beantragte die persönliche Einberufung des Grafen Rielmansegg, weil offenkundig nicht feststellbar sei, ob der Austritt des Klägers aus der katholischen Kirche auch tatsächlich angemeldet worden war. Der Gerichtshof lehnte diesen Antrag ab und sprach die Trennung der Ehe aus dem Verschulden beider Ehegatten aus. In der Begründung wurde hervorgehoben, der Gerichtshof müsse den Austritt des Klägers aus der katholischen Kirche als erwiesen annehmen, weil es ausgeschlossen sei, daß Graf Rielmansegg die Ziviltrauung zugelassen hätte, wenn die Austrittserklärung nicht vorgelegen wäre.

Ueber die gegen dieses Urteil vom Ehebandsverteidiger eingebrachte Berufung fand vor dem Oberlandesgerichte unter Vorsitz des Hofrates Dr. Neumann die Verhandlung statt. Der Berufungssenat gab der Berufung keine Folge und bestätigte das Eheirrennungsurteil.